

TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE

HUNDHEIM.

GEWANN BANGERT.

JUNI 1968.

M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG:



- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL D. VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (OFFENE BAUWEISE)
- 1 VOLLGESCHOSS + KELLERGECHOSS, DACHNEIGUNG 30°, KNIESTOCK MAX. 0,30 M
- GARAGENGEBÄUDE MIT ABSTELLRAUM 1 GESCH., PULTDACH, DACHNEIG. CA. 5°
- FLÄCHEN FÜR NEBENGEBÄUDE. (GARAGE + ABSTELLRAUM)
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VORGES. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES D. BEBAUUNGSPLANES
- :: HÖHEN ANGABEN Ü. NN
- FAHRBAHN
- GEHWEG

BAU-GE- BIET	ZAHL D. VOLL- GESCHOSSE
GRUNDFL- ZAHL	GESCHOSSFL- ZAHL
B-MASS- ZAHL	BAU- WEISE
MAX. ANZAHL D. WOHN- JE GEBÄUDE	

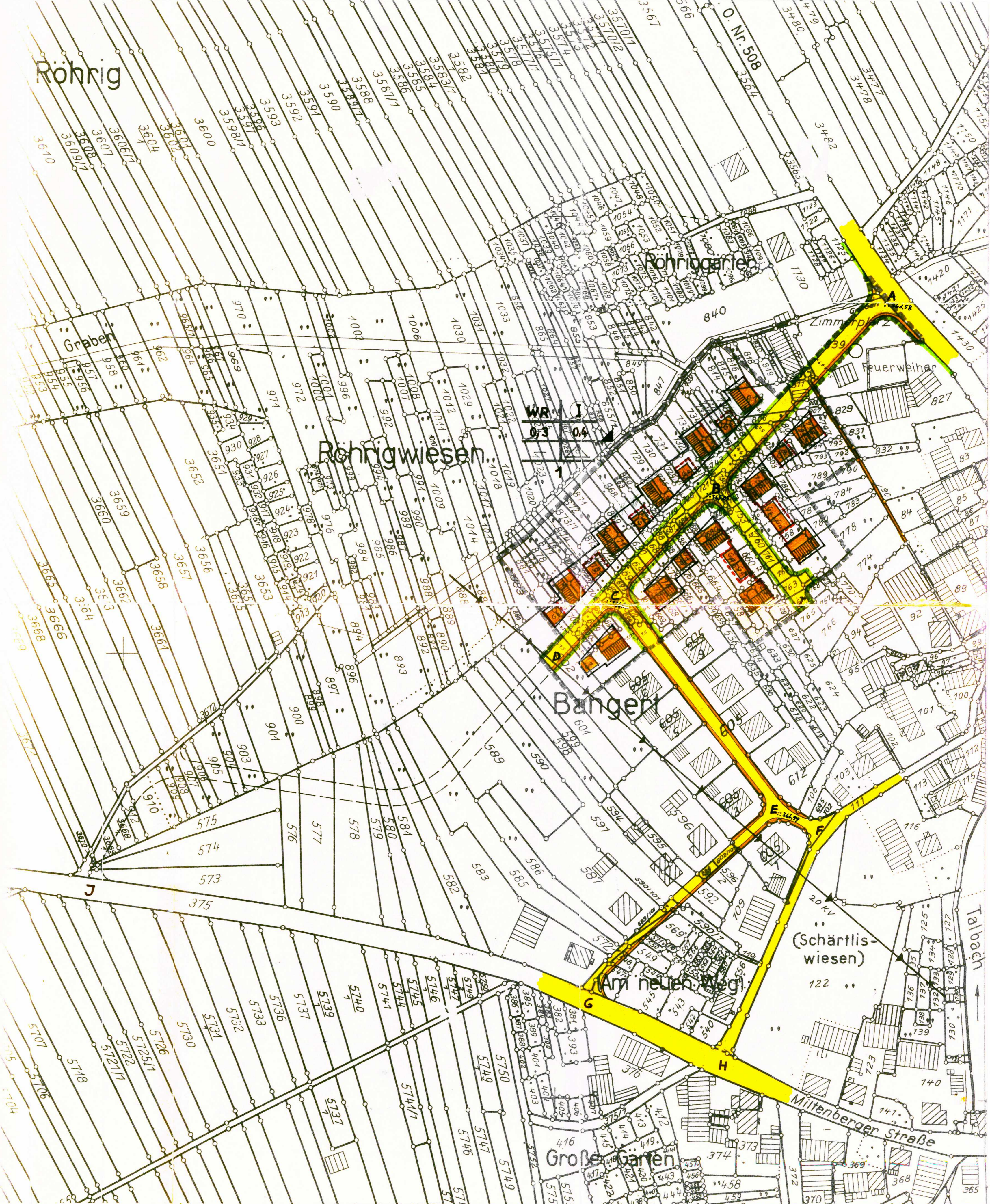
Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961 Nov. 1968

DER BÜRGERMEISTER:



DER ARCHITEKT:

EGON BEUCHERT
ARCHITECT
6981 SACHSEMUNSEN



1:1000

Genehmigt nach § 11 des Bundesbau-
Teilbebauungsplan der Gemeinde Hundheim vom 28. 6. 1968 i. V. mit § 2
Gewann: "Bangert".
Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DV zum Bundes-
baugesetz vom 27. 6. 1961

Bebauungs-Vorschriften.

Tauberbischofsheim, den 11. Nov. 1968

I.

Zweckbestimmung des Baugebietes.

- 1) Das Baugebiet ist ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) im Sinne von § 4 BNVO zugelassen sind:
 - a) Wohngebäude
 - b) Erforderliche PKW-Garagen
 - c) Nebengebäude lt. Planeintrag (als Baukörper mit b) zusammengefaßt als Abstellraum oder Kleintierstall.
Die Verwendung des Nebengebäudes als Kleintierstall kann zeitlich begrenzt werden.



II.

Bauweise und zulässige Bebauung.

- 1) Vorgeschieden ist die offene Bauweise in der Form von Einzelhäusern.
Ausgenommen hiervon sind die Garagengebäude evt. mit angebautem Nebengebäude (Abstellraum, Kleintierstall) welche lt. Planeintrag auf der Grundstücksgrenze zu errichten sind und mit dem Nachbargebäude gleicher Art zu einem Baukörper zusammenzufassen sind.
- 2) Garagengebäude sind lt. Planeintrag an der Grundstücksgrenze zu errichten.
Ausnahme: Bauplatz in der Ecke der Straßenzüge: D- C - E.
- 3) An Gebäuden sind folgende Typen vorgesehen: (s. Planeintrag).
 - A) Wohngebäude:
 - 1 Volles Wohngeschoß, unterkellert.
Kniestock max. 0,30 m. Dachneigung 30°.
 - B) Nichtwohngebäude:
 - PKW-Garagen mit evt. angebautem Nebengebäude. 1-geschossig. Flach geneigtes Pultdach ca. 5° Dachneigung.
- 4) Die Höhenlage der Gebäude im Verhältnis zu den Straßen ist in den als Bestandteil des Bebauungsplanes beigefügtem Schnitt festgelegt.

III.

Maß der baulichen Nutzung.

Grundflächenzahl: (GRZ)	0,3
Geschoßflächenzahl (GFZ)	0,4

IV.

Grundstücks-Einfriedigungen.

- 1) Einfriedigungen an den Straßenfronten:
Die Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten.
Sockel max. 0,50 m hoch, evt. Pfeiler max. 1,00 m hoch. (Material: Naturstein, Beton, Waschbeton).
Zaun: Max. Höhe incl. Sockel 1,00 m. als Scherengitterzaun (Holz) ohne farbige Anstriche.
- 2) Sonstige Grundstücks-Einfriedigungen:
Bis zu einer max. Höhe von 1,00 m genehmigungs- und anzeigefrei.

V.

Sonstiges.

Die Nutzung der Nebengebäude als Kleintierstall wird widerruflich gestattet.

15. Okt. 1968

Hundheim, den1968

Der Bürgermeister:

.....
.....

Der Architekt:

EGON BEUCHERT
ARCHITEKT
6981 SACHSENHAUSEN

.....

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

11. Nov. 1968

Tauberbischofsheim, den

Landratsamt - Bauamt -

